

Vorlage der Verwaltung	Fachbereich: Finanzwirtschaft	Datum: 24.07.2025	Genehmigungsvermerk
Tagesordnungspunkt 4.1	Bezeichnung der Vorlage: Anregung gemäß § 24 GO NRW betreffend der Kalkulation der Schmutzwassergebühr		Datum: 24.07.2025
Vorlage-Nr: VO/0128/25			Bürgermeister: i.V. Karneth
Zu beraten im:			
Ö/N	Datum	Gremium	
Ö	09.09.2025	Haupt- und Finanzausschuss (HFA)	

Sachverhalt:

Mit Schreiben vom 02.07.2025 wurde eine Anregung nach § 24 GO eingereicht. Der Petent beantragt, die Kalkulation der Schmutzwassergebühr der Stadt auf ihre Übereinstimmung mit dem Grundsatz der Verhältnismäßigkeit zu überprüfen und, wo dies nicht der Fall ist, die Kalkulation zu ändern. Nach § 7 Absatz 7 Buchstabe c) der Hauptsatzung soll von der Prüfung vorgebrachter Anregungen und Beschwerden abgesehen werden, wenn deren Behandlung einen Eingriff in ein Verwaltungsverfahren bzw. schwebendes gerichtliches Verfahren oder die Nachprüfung einer gerichtlichen Entscheidung bedeuten würde.

Dieselben Argumente, die der Petent in seiner Anregung vorbringt, trägt er auch in seinem Rechtsstreit gegen die Stadt Wegberg unter dem Aktenzeichen 7 K 3529/24 (VG Aachen) vor. Die Verwaltung hat dort ihrerseits ihre -gegenteilige- Rechtsauffassung vorgetragen. Die Entscheidung in diesem schwebenden Verfahren liegt nun beim Verwaltungsgericht Aachen.

Beschlussvorschlag:

Der Haupt- und Finanzausschuss beschließt:

- 1) Von einer Befassung außerhalb des laufenden gerichtlichen Verfahrens wird abgesehen. Der Ausgang des verwaltungsgerichtlichen Verfahrens soll abgewartet werden.
- 2) Die Verwaltung wird beauftragt, dem Haupt- und Finanzausschuss über den Verfahrensausgang zu berichten.

Anlage:

Anregung gemäß § 24 GO NRW vom 02.07.2025

Unterschrift d. federführenden Fachbereichleiters/Dezernenten		Gegenzeichnung d. beteiligten Fachbereichsleiter/Dezernenten	
Gez. Wilkens-Mathar	Kämmerer + FBL 203		
Gez. Karneth	Erste Beigeordnete		

16-1/2025

Robert-Horras
Markusstraße 51
41844 Wegberg
robert.horras@t-online.de

Wegberg 02.07.2025



An den
Rat der Stadt Wegberg
z. H. Herrn Bürgermeister Christian Pape
persönlich

Betrifft: Anregung gemäß § 24 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen, die Kalkulation der Schmutzwassergebühr der Stadt auf ihre Übereinstimmung mit dem Grundsatz der Verhältnismäßigkeit zu überprüfen und wo dies nicht der Fall ist, die Kalkulation zu ändern.

Sehr geehrter Herr Bürgermeister,
Sehr geehrte Damen und Herren,

Es gibt zwei Grundsätze, die beim Handeln des Staates zu beachten sind.

1. Alles staatliche Handeln steht unter dem Gebot des Grundsatzes der Verhältnismäßigkeit. Es besagt, dass nur in dem Maße in Rechte der Bürger eingegriffen werden darf, in dem dies erforderlich ist, um mit geeigneten Mitteln den angestrebten Zweck zu erreichen, und dass der Eingriff dem damit verfolgten Ziel angemessen sein muss, dass ganz allgemein ein sachgerechter Ausgleich zwischen widerstreitenden Interessen gefunden werden muss (Christoph Degenhart, Staatsrecht I, Staatsorganisationsrecht, S.160).

2. Der Grundsatz der Verhältnismäßigkeit ist ein zentrales Element des Rechtsstaatsprinzips, das fordert, dass staatliches Handeln einen legitimen Zweck verfolgen muss, bevor es als rechtmäßig angesehen werden kann.

Gegen die vorstehenden Grundsätze wird in der Gebührenkalkulation der Schmutzwassergebühr der Stadt Wegberg mehrfach verstoßen.

a.) Verstoß gegen Ziele der Stadtentwicklungsplanung.

Die Ziele der Stadtentwicklung werden im Flächennutzungsplan durch Text und Graphik dargestellt.

Der FNP hat zwar keine Rechtswirkung nach außen, er ist jedoch im Innenverhältnis für die Verwaltung verbindlich. Maßgebend für die Planung und Ausführung von Abwasseranlagen, sind die im Flächennutzungsplan für eine bauliche Nutzung dargestellten Flächen mit ihren unterschiedlich zugelassenen Bauweisen und Nutzungen.

Laut Begründung der Neuaufstellung des Flächennutzungsplanes vom 21.01.2008 werden in Arsbeck Flächen für eine bauliche Nutzung für 595 E, in Dalheim-Rödgen für 351 E und Wildenrath für 270 E, zusammen für 1.270 E dargestellt.

Gemäß der mit der Flächennutzungsplanung korrespondierenden Entwässerungsplanung hätte ein Einwohnerzuwachs von 1.270 E ausgereicht. In der 1. Baustufe der Kläranlage Dalheim ist dagegen ein Einwohnerzuwachs von 3.500 E, bestehend aus 500 E Restanschluss Dalheim, 15 %

Einwohnerzuwachs 1.000 E , Flugplatz Wildenrath 2.000 E= insgesamt 3.500 E ausgeführt worden.

Der in der Grundlagenermittlung zur Sanierung der Kläranlage Arsbeck-Dalheim enthaltene Einwohnerzuwachs von 3.500 E ist ein im Frühstadium der Planung für die Stadt erkennbarer Fehler, den die Stadt zu verantworten hat.

Nach den im Flächennutzungsplan dargestellten Zielen der Stadtentwicklung ist die Kläranlage Dalheim bei einem Einwohnerzuwachs von 3.500 E überdimensioniert.

Kosten für die Abschreibung und Verzinsung des Anlagekapitals, bezogen auf die Überkapazität einer Kläranlage, sind als sogenannte Leerkosten in der Gebührenkalkulation nicht ansatzfähig (VG Gießen, Urteil vom 27.09.2012 – 8 K 554/11.GI) und sind von dem zu verzinsenden und abzuschreibenden Anlagekapital abzuziehen.

Ohne Abzug ist die Abwassergebührenberechnung fehlerhaft und die sich darauf stützende Beitrags- und Gebührensatzung nichtig.

b.) Weiterer Beweis für die Überdimensionierung der Kläranlage Arsbeck-Dalheim.

Der Zeithorizont der Flächennutzungsplanung und der korrespondierenden Entwässerungsplanung reicht ca. 15 bis 20 Jahre in die Zukunft. Nachzulesen in der Begründung zum FNP vom 21.01.2008.

Nach Auskunft der Stadt wurde die für 20.000 E+EG ausgelegte Kläranlage Dalheim im Jahr 2021 nur mit 10.000 E+EG belastet. Eine Kläranlage die nach Erreichen des Zeithorizonts von 20 Jahren nur mit der Hälfte der geplanten Belastung ausgelastet wird, ist überdimensioniert. Mit Berücksichtigung des von den Gerichten für zulässig erachteten Prognosespielraums von 20 % , hätte eine Kläranlage von 12.000 E+EG ausgereicht.

c.) Fehlende Erforderlichkeit für die Schließung der Kläranlagen Merbeck, Rath-Anhoven und Wildenrath.

Mit der Fertigstellung der auf 40.000 E+EG erweiterten Kläranlage Wegberg, Inbetriebnahme 1984, verfügte die Stadt mit den Kläranlagen Arsbeck, Inbetriebnahme 1976, Merbeck, Inbetriebnahme 1976, Rath-Anhoven, Inbetriebnahme 1979 und Wildenrath, Inbetriebnahme 1970, über eine funktionierende Abwasserbeseitigung mit der Eignung, das Abwasser nach dem Prinzip des geringstmöglichen Eingriffs zu beseitigen.

Die in den Erlaubnisbescheiden festgesetzten Parameter sind bis auf die absetzbaren Stoffe der Kläranlage Wildenrath eingehalten worden. Nachdem das Staatliche Amt für Wasser- und Abfallwirtschaft bestätigte, dass keine Verunreinigung des Gewässers stattfand, zog die Obere Wasserbehörde das eingeleitete Verfahren wieder zurück.

Obwohl das Abwasser mit den fünf Kläranlagen nach dem Prinzip des geringstmöglichen Eingriffs gereinigt wurde, plante die Stadt einige Jahre nach der Inbetriebnahme der erweiterten Kläranlage Wegberg die Abwasserbeseitigung mit fünf Kläranlagen auf zwei Kläranlagen umzubauen. Da mit den Kläranlagen Merbeck, Rath-Anhoven und Wildenrath der legitime Zweck, das Abwasser nach dem Prinzip des geringstmöglichen Eingriffs zu beseitigen bereits erreicht wurde, gab es dafür nach dem Grundsatz der Verhältnismäßigkeit keine Erforderlichkeit.

Die für den Umbau entstandenen Kosten sind damit nicht gebührenfähig und bei der Verzinsung und Abschreibung des Anlagekapitals abzuziehen.

D.) Bekannte Kosten der Abwasserbeseitigung.

Laut der 1984 von der Stadt herausgegebenen Broschüre über die Entwicklung der Abwasserbeseitigung der Stadt sind für die Herstellung der Kläranlagen Arsbeck, Merbeck, Rath-Anhoven und Wildenrath Kosten von 17 Millionen DM entstanden. Der 1. Bauabschnitt der Kläranlage Wegberg kostete 3 Millionen DM und der 2. Bauabschnitt = 8,5 Millionen DM. Daraus ergeben sich Gesamtkosten von 17 Mill. + 3 Mill. + 8,5 Mill. = 28,5 Mill. DM (14,57 Mill. €).

Für die Änderung der Abwasserbeseitigung in Wildenrath beliefen sich die geschätzten Kosten nach der Stellungnahme der Stadt vom 26. Februar 2025 auf insgesamt 17,4 Mill. DM. Der so dann erfolgte Ausbau der Kläranlage Arsbeck-Dalheim kostete nach der mir vorliegenden Zinstabelle der Finanzverwaltung 10.063.261,71 €. entsprechend 19,68 Mill DM.

Was die Außerbetriebnahme der Kläranlagen Merbeck und Rath-Anhoven mit Anschluss an die Kläranlage Wegberg und deren Erweiterung gekostet haben, verfüge ich leider nicht über die notwendigen Angaben.

Aufstellung der bekannten Kosten:

Abwasserreinigung

lt. Broschüre der Stadt vor 1984	17.000.000 DM
1. Bauabschnitt Kläranlage Wegberg	3.000.000 DM
2. Bauabschnitt Kläranlage Wegberg	<u>8.500.000 DM</u>
Herstellkosten für fünf Kläranlagen	28.500.000,DM
Änderungen Wildenrath	17.400.000 DM
Kläranlage Arsbeck-Dalheim	<u>19.680.000 DM</u>
Umbaukosten mit zwei Kläranlagen	37.800.000 DM

Nach den vorstehenden Zahlen sind die Kosten des Umbaus höher als die Herstellkosten der Abwasseranlagen.

e.) Resümee.

Eine Maßnahme muss geeignet sein, den angestrebten Zweck auch tatsächlich zu erreichen. Sie ist erforderlich, wenn sie unter mehreren für die Verwirklichung des angestrebten Zwecks in Betracht kommenden, gleichermaßen geeignete Maßnahmen, die am geringsten belastende Maßnahme darstellt: Prinzip: des geringstmöglichen Eingriffs.
(Christoph Degenhart Staatsrecht I S.162).

Da der legitime Zweck mit den fünf Kläranlagen erreicht wurde, war ein Umbau auf zwei Kläranlagen nicht erforderlich. Auch war der Umbau, in dessen Folge die Schmutzwassergebühr unverhältnismäßig von 2 DM / m³ Frischwasserverbrauch im Jahr 1988 auf 4,61 € im Jahr 2024 stieg, keine Maßnahme mit der Eignung das Abwasser nach dem Prinzip des geringstmöglichen Eingriffs zu beseitigen.

Die dafür entstandenen Kosten sind damit nicht gebührenfähig und bei der Verzinsung und Abschreibung des Anlagekapitals abzuziehen.

Ich rege an, die Kalkulation der Schmutzwassergebühr der Stadt auf ihre Übereinstimmung mit dem Grundsatz der Verhältnismäßigkeit zu überprüfen und wo dies nicht der Fall ist, die Kalkulation zu ändern.

Wegberg, 02. 07. 2025



Robert Horras
Markusstraße 51
41844 Wegberg

Erklärung:

Unter Bezugnahme auf meine Anregung nach § 24 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen vom 02.07.2025 erkläre ich mich damit einverstanden, dass meine in den Sitzungsunterlagen enthaltenen persönlichen Daten nicht geschwärzt werden.

Wegberg 05.07.2025


